

Stadtwerke Oberkirch
Ihr persönlicher Auftrag zur Belieferung mit Strom

Lieferadresse	Rechnungsadresse / Vertragsgrundlagen
Name* _____	Name** _____
Straße/Hs.-Nr.* _____	Straße/Hs.-Nr.** _____
Postleitzahl/Ort* _____	Postleitzahl/Ort** _____
Kundennummer _____	** wenn von Lieferadresse abweichend
Zählernummer* _____	Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Oberkirch GmbH sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
Messstellenbetreiber* (wenn vom Netzbetreiber abweichend) _____	Ich bevollmächtige die Stadtwerke Oberkirch GmbH, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für einen Lieferantenwechsel und dazu erforderlich sind, einen ggf. erforderlichen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu schließen, ggf. zu kündigen und mir die Kosten des Messstellenbetriebs in Rechnung zu stellen. Diese Vollmacht kann ich jederzeit gegenüber der Stadtwerke Oberkirch GmbH widerrufen.
Telefonnummer _____	
E-Mail _____	
* = Pflichtfelder	

Es gelten folgende Preise bei Vertragsabschluss **SEPA-Lastschriftmandat [Gläubiger ID: DE44G510000061645]**

Bitte kreuzen Sie Ihren passenden Tarif an.

Stromtarife		netto	brutto	X
RenchtalStrom Privat				
- Arbeitspreis	ct/kWh	22,97	27,33	
- ggf. Arbeitspreis Niedertarif (NT)		19,52	23,23	
RenchtalStrom Gewerbe (ab 10.000 kWh/Jahr)				
- Arbeitspreis	ct/kWh	22,70	27,10	
- ggf. Arbeitspreis Niedertarif (NT)		19,52	23,23	
RenchtalStrom Natur				
- Arbeitspreis	ct/kWh	24,07	28,64	
RenchtalStrom WP (für Wärmepumpen)				
- Arbeitspreis	ct/kWh	17,96	21,37	
zzgl. Grund- und Verrechnungspreis für alle Tarife				
- Grundpreis je Abnahmestelle	€/Monat	4,26	5,07	
- Verrechnungspreis je Eintarifzähler bzw.	€/Monat	2,13	2,53	
Verrechnungspreis je Zweitartfzähler		4,20	5,00	

Ich/Wir ermächtige(n) die Stadtwerke Oberkirch GmbH Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Oberkirch GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____

BIC _____

Name der Bank _____

Kontoinhaber** _____

Straße/Hs.-Nr.** _____

Postleitzahl/Ort** _____

** wenn von Lieferadresse und Rechnungsadresse abweichend

Ort, Datum Unterschrift

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten Stromsteuer, Umlage EEG, Umlage KWKG, Umlage §19 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Die Stadtwerke Oberkirch GmbH spricht eine Preisstabilität der Energiepreise bis zum 31.12.2019 aus. Ändern sich Netznutzungsentgelte, Steuern, Umlagen oder werden Steuern, Abgaben oder Umlagen neu eingeführt, wird der Strompreis im Umfang und zum Zeitpunkt der Änderung gem. AGB Ziff. 3.2 angepasst.

Lieferbeginn

Lieferantenwechsel **Neueinzug** **Tarifwechsel**

Lieferantenwechsel*

Ich beauftrage die Stadtwerke Oberkirch GmbH, den für die genannte Lieferadresse bestehenden Stromliefervertrag bei meinem bisherigen Lieferanten zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Bisheriger Lieferant*: _____ Jahresverbrauch in kWh: _____

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Oberkirch GmbH, Appenweierer Straße 54, Telefax: 07802 9178 - 499, E-Mail: kundenservice@sw-oberkirch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Vertragsdauer / Auftragserteilung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.

Ich beauftrage die Stadtwerke Oberkirch GmbH, HRB 490502, Amtsgericht Freiburg mit der Stromlieferung für meine o.g. Verbrauchsstelle.

Ort, Datum Unterschrift

Stadtwerke Oberkirch GmbH

Erik Füssgen
Geschäftsführer

Stadtwerke Oberkirch GmbH Telefon: 07802 / 9178 - 0
Appenweierer Straße 54 Telefax: 07802 / 9178 - 499
77704 Oberkirch kundenservice@sw-oberkirch.de
www.stadtwerke-oberkirch.de

E-Smart Testtourbonus: **Ja ich möchte fahren, rufen Sie mich bitte an** 

Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Strom an Haushalts- und Geschäftskunden (Standardlastprofil)

(Die Stadtwerke Oberkirch GmbH werden folglich „SWO“ genannt.)

1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWO in Textform unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.2 Wird der Auftrag bis zum 20. eines Monats abgeschickt, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regeln des Lieferantenwechsels das zulassen.

1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Art und Umfang der Lieferung

2.1 Die SWO liefern dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.

2.2 Errichtet der Kunde eine Eigenerzeugungsanlage, ist die SWO zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende berechtigt.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV und § 17 f. EnWG und die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 ct/kWh bzw. 19%). Informationen über die Höhe der staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber erhältlich (www.netztransparenz.de).

3.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. in die Ziff. 3.1 genannten Steuern und Umlagen) erhöht oder neu eingeführt, kann die SWO die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Werden sie abgesenkt oder fallen sie weg, ist SWO verpflichtet, die Preise im Umfang der Änderung anzupassen.

3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die SWO die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SWO darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 3.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die SWO die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die SWO wird die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.4 Änderungen der Preise erfolgen nur zum Monatsbeginn. Die SWO wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich informieren. **Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Preisänderung in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.**

3.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die SWO bietet gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die SWO dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der SWO festgelegt. Ein Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er gewöhnlich. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

3.6 Erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert, das der Messstellenbetreiber der SWO gegenüber berechnet. Die Kosten des Messstellenbetriebs sind in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.

3.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite der SWO (www.stadtwerke-oberkirch.de).

4. Vertragsdauer

4.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von drei Monaten auf das Monatsende gekündigt werden.

4.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächsten Monatsersten.

4.3 Im Falle des Umzugs kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

5. Haftung

5.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Für die Haftung der SWO und ihrer Vorlieferanten bei Versorgungsstörungen gilt § 6 Abs. 3 StromGVV bzw. § 18 NAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006, BGBl. I 2477); die Schäden der Sondervertragskunden werden in die Haftungshöchstgrenzen einbezogen.

5.2 Im Übrigen haftet die SWO nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die SWO Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die SWO nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

6. Rechtsnachfolge

6.1 Die SWO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der SWO im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

6.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist der SWO unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der SWO möglich. Die SWO wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Wird an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen schriftlichen Meldung an die SWO verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich schriftlich der SWO zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

7.2 Die SWO ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Davon ausgenommen sind die Regelungen zu Preisanpassung in Ziff. 3. Die SWO wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG).

7.3 Wenn und soweit im Vertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend.

8. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Oberkirch.

9. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWO für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigenen Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrechtliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können.

10. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.stadtwerke-oberkirch.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

11. Besondere Bedingungen zum Stromliefervertrag RenschtlStrom WP

Der Vertrag zum Produkt „RenschtlStrom WP“ regelt die Stromlieferung für den Betrieb einer unterbrechbaren Elektro-Wärmepumpe für die Raumheizung. Voraussetzung für diesen Vertrag ist die Installation der Heizungsanlage nach den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Der Stromverbrauch der Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der gesamten Heizungsanlage (einschließlich Zusatzeinrichtungen) zu unterbrechen. Der Netzbetreiber legt die Unterbrechungszeiten fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

12. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unseren Kundenservice, den Sie wie folgt erreichen: Tel.: 07802 / 9178-0

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Tel.: 030 / 2757240-0; Fax: 030 / 2757240-69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; www.schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel.: Mo-Fr. von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 / 22480-500 oder 01805 / 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min); Fax: 030 / 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(Stand: 01.11.2016)

Ergänzende Allgemeine Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz / StromGVV**1. Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV)**

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

- Neuanschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,4 kW
- Änderungen der Nutzungsart.

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.

- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von dem Grundversorger festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Rechnungslegung über den vom Grundversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Stromverbrauches werden maximal 12 Abschlagsbeträge angefordert. Der erste Abschlag wird mit der Jahresabrechnung erhoben. Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderungen sind auf den Rechnungen und Vertragsbestätigungen ausgewiesen. Rechnungen werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger eine Einzugsermächtigung.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 Abs. 2, 19 StromGVV)

Für die zweite und jede folgende schriftliche Zahlungsaufforderung ist ein Betrag in Höhe von 4,00 € zu entrichten. Dem Kunden bleibt der Nachweis möglich, dass geringere Kosten als die angesetzte Pauschale entstanden sind.

Wird die Versorgung gem. § 19 StromGVV wegen Pflichtverletzungen des Kunden unterbrochen, werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber dem Grundversorger berechnet. Das Gleiche gilt, wenn die Versorgung wieder aufgenommen wird.

Der Grundversorger kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 Abs. 4 StromGVV wird Vorkasse in Anspruch genommen.

Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Vorkassenzähler (zu § 14 StromGVV)

Mit Einbau eines Vorkassenzählers ist nur die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung möglich.

7. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden vom Grundversorger für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung für Produkte des Grundversorgers, Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunften zur Prüfung der Bonität einholen können.

(Stand: 01.11.2016)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, wir informieren Sie nachstehend gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung Ihrer Daten und über Ihre diesbezüglichen Rechte.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Stadtwerke Oberkirch GmbH, Appenweierer Str. 54, 77704 Oberkirch
E-Mail: kundenservice@sw-oberkirch.de, Tel.: 07802 / 9178-0, Fax: 07802 / 9178-499
Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter: Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Oberkirch GmbH, Appenweierer Str. 54, 77704 Oberkirch oder datenschutz@sw-oberkirch.de

2. Wofür verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags mit Ihnen und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (Zahlungsausfall zu vermeiden) erforderlich. Sofern Sie Ihre Einwilligung dazu erteilt haben, erfolgt die Datenverarbeitung auch zu Zwecken der Werbung und des Marketings. Dieser Verwendung können Sie jederzeit widersprechen.

3. Welche Arten von Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (Name, Adresse, Zählnummer, Marktlaktions-ID), Kommunikation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertrag (Beginn und Ende), Verbrauch, Forderungen (z.B. Abschläge, Abrechnung, Bankverbindung).

4. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Bei den Stadtwerken erhalten nur Stellen Zugriff, die es zur Erfüllung unserer Pflichten brauchen. Soweit zur Abwicklung des Vertrages erforderlich, werden Ihre Daten an Wechselportale, Auskunfteien, Altlieferanten, Netz-, Übertragungsnetz- und Messstellenbetreiber, mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen beauftragte Dienstleister und an Einwohnermeldeämter übermittelt.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer Daten in ein Land außerhalb der EU findet in der Regel nicht statt. Werden im Rahmen der Auftragsverarbeitung Dienstleister in einem Drittland eingesetzt, sind diese zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in der EU verpflichtet.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Solange Sie Interessent oder Kunde sind, benötigen wir Ihre Daten. Auch danach gibt es gesetzliche Aufbewahrungsfristen (z.B. nach Handelsgesetzbuch). Deshalb verbleiben Ihre Stammdaten für weitere 10 Jahre nach Vertragsende in unserem Abrechnungssystem.

7. Gibt es eine Pflicht, Daten bereitzustellen?

Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zwischen uns und Ihnen erforderlich. Wenn wir die Daten nicht verarbeiten können, können wir unsere vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber nicht erfüllen. Wir müssten den Vertrag kündigen, wenn Sie der Verarbeitung der Daten widersprechen. Das gilt nicht, wenn Sie nur der Verarbeitung zu Zwecken der Werbung und des Marketings widersprechen.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu. Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

Postfach 102932, 70025 Stuttgart

Tel.: 0711 / 615541-0, Fax: 0711 / 615541-15, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/online-beschwerde/>

9. Information über Ihr Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, sofern diese auf Grundlage einer Interessensabwägung erfolgt. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Verteidigung dagegen.

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann formfrei in Textform erfolgen.

(Stand: 30.07.2018)